

## **Satzung der Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund e. V.**

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesjugend im Deutschen Schwerhörigenbund e. V.“ (abgekürzt Bundesjugend).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im dortigen Vereinsregister im Amtsgericht Berlin eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) e. V.

### **§2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Interessen schwerhöriger und ertaubter junger Menschen sowie die Förderung und Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung junger schwerhöriger und ertaubter Menschen im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Schwerhörigkeit und Ertaubung (zusammen mit dem Deutschen Schwerhörigenbund e.V.),
  - b) Vertretung der Interessen junger Schwerhöriger und Ertaubter bei privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Einrichtungen, besonders im Bereich der Gesetzgebung und Ausbildung,
  - c) Unterstützung gemeinnütziger und rehabilitativer Einrichtungen zum Wohle junger Schwerhöriger und Ertaubter,
  - d) Förderung kultureller, kirchlicher, sportlicher und sonstiger Veranstaltungen, die dem Wohl der jungen Schwerhörigen und Ertaubten dienlich sind,
  - e) Einflussnahme auf die technische Entwicklung von Hörhilfen und Zusatzgeräten sowie auf die hörbehindertengerechte Durchführung von Baumaßnahmen (z. B. in Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen),
  - f) Beratung junger Schwerhöriger und Ertaubter in Fragen, die mit ihrer persönlichen Behinderung in Zusammenhang stehen,
  - g) Zusammenarbeit mit anderen (nationalen und internationalen) Verbänden und Einrichtungen, die sich ebenfalls die Förderung des Wohls Schwerhöriger und Ertaubter zum Ziel gesetzt haben, oder diese unterstützen.
  - h) Durchführung von Kursen für schwerhörige und ertaubte Kinder und Jugendliche mit dem Ziel, die Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung der behinderungsbedingten Lebenssituation in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern.

- i) Beratung und Unterstützung für Eltern schwerhöriger und ertaubter Kinder im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Arbeitstagen; unter besonderer Berücksichtigung einer an der Hörbehinderung orientierten Förderung der Kinder bieten selbstbetroffene Fachkräfte den Eltern eine Hilfestellung bei der Erziehung ihrer Kinder.
- j) Planung und Durchführung von Ferienfreizeiten für junge Schwerhörige und Ertaubte; der Erfahrungsaustausch und das Zusammensein mit Gleichbetroffenen ermöglicht in besonderem Maße eine bewusste Auseinandersetzung mit der Hörbehinderung, mit den damit verbundenen Grenzen und Möglichkeiten und fördert somit auch letztendlich die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten (Firmen, Verbänden o. ä.), erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
- (4) Auslagen können in nachgewiesener Höhe erstattet werden. Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen werden nach den von der Bundesjugendleitung beschlossenen Regelungen gewährt.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder der Bundesjugend sind die örtlichen Schwerhörigenjugendgruppen als rechtsfähige oder selbst nicht rechtsfähige Untergliederungen mit eigener von der Bundesjugendleitung vorgegebener Satzung oder natürliche Personen als Direktmitglieder, die keiner Jugendgruppe angeschlossen sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder der Bundesjugend können juristische und natürliche Personen sein, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Bundesjugendleitung (§ 12).
- (4) Die Mitgliedschaft gilt jeweils ab 1. des auf den Beschluss folgenden Monats.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung
  - d) Tod (bei natürlichen Personen)

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch einen eingeschriebenen Brief an den/die Vorsitzende/n der Bundesjugend zu erfolgen und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresschluss. Bei Auflösung einer Schwerhörigenjugendgruppe, die Mitglied ist, ist der/die Vorsitzende der Bundesjugend sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch die Bundesjugendleitung (BJL) den Interessen der Bundesjugend entgegenwirkt. Das betroffene Mitglied ist zunächst unter Darlegung der dafür maßgebenden Gründe von der BJL über den beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten. Die Entscheidung über den etwaigen Ausschluss obliegt der Bundesjugendversammlung. Stimmt die Bundesjugendversammlung für den Ausschluss, so wird dieser mit dem Ablauf des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung dem Betroffenen zugestellt wurde.

Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss auf Antrag wieder in die Bundesjugend aufgenommen werden. Über den Antrag entscheidet die Bundesjugendversammlung. Nach fünf Jahren genügt die Aufnahme durch die Bundesjugendleitung.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) die Schwerhörigenjugendgruppen und Direktmitglieder zahlen an die Bundesjugend einen von der Bundesjugendversammlung festzusetzenden Beitrag.
- (2) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Regelbeitrag, der von der Bundesjugendversammlung festgesetzt wird.

## **§7 Organe des Vereins**

Die Organe der Bundesjugend sind:

- (1) Die Bundesjugendversammlung
- (2) Die Bundesjugendleitung (BJL)

## **§8 Die Bundesjugendversammlung**

- (1) Die Bundesjugendversammlung ist das oberste Organ der Bundesjugend und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. Außerordentliche Mitglieder können an der Bundesjugendversammlung teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Bundesjugendversammlung tritt regelmäßig alle zwei Jahre zusammen. Zur zwischenzeitlichen Einberufung einer außerordentlichen Versammlung bedarf es eines Beschlusses der BJL oder eines Antrages von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Bundesjugendversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Entlastung der BJL nach vorangegangener Erstattung des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichts,
  - b) die Wahl der BJL (§12, Satz 1 dieser Satzung),
  - c) die Bestellung zweier KassenprüferInnen,
  - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- e) Satzungsänderungen,
- f) den Ausschluss und die Wiederaufnahme von Mitgliedern,
- g) die vorzeitige Abberufung der BJL
- h) Angelegenheiten, die ihr von der BJL zugewiesen werden oder sie durch eigenen Beschluss an sich gezogen hat,
- i) Anträge gemäß §11 dieser Satzung,
- j) Das für die Ermittlung der Stimmenzahl der Jugendgruppen und die Wählbarkeit als BJL-Mitglied jeweils maßgebende Höchstalter.

### **§9 Beschlussfassung der Bundesjugendversammlung**

- (1) Die Bundesjugendversammlung wird vom/von der Vorsitzenden der BJL, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen BJL-Mitglied geleitet.
- (2) Die Bundesjugendversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die BJL.
- (3) Die Bundesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der zu vergebenden Stimmen vertreten ist.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sollen aber gehört werden. Für je fünf Mitglieder hat eine Jugendgruppe eine Stimme, jedoch maximal 20 Stimmen. Die Stimmen dürfen nicht gesplittet werden. Ein Direktmitglied hat eine Stimme.
- (5) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Auflösung des Vereins und zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (6) Die Art der offenen Abstimmung wird vom/von der Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder wenn bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds mehr als ein/e KandidatIn sich um das gleiche Amt bewirbt.
- (7) Beschlüsse der Bundesjugendversammlung können in besonders eiligen und keiner qualifizierten Mehrheit bedürfenden Fällen auch schriftlich ergehen. In diesen Fällen hat der/die Vorsitzende oder –im Falle seiner/ihrer Verhinderung- dessen StellvertreterIn den stimm-berechtigten Mitgliedern die Beschlussvorlage zur Kenntnis zu bringen mit der Aufforderung, innerhalb von 8 Wochen das Stimmrecht auszuüben. Nicht oder nicht fristgerecht eingegangene Antworten bleiben unberücksichtigt.
- (8) Über die in der Bundesjugendversammlung gefassten Beschlüsse fertigt die/der vom/von der VersammlungsleiterIn bestellte ProtokollführerIn eine Niederschrift, die von diesem/dieser und dem/der VersammlungsleiterIn zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Tagung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

### **§10 Einberufung der Bundesversammlung**

- (1) Die Bundesjugendversammlung ist vom/von der Vorsitzenden der Bundesjugend – im Verhinderungsfall von seinem/ihrer StellvertreterIn – acht Wochen vor der festgelegten Sitzung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte der BJL genannte Adresse gerichtet ist.

### **§11 Tagesordnung und Anträge**

- (1) Die vorläufige Tagesordnung (§10 dieser Satzung) bedarf, vor Eintritt in die Beratungen, der Zustimmung der Bundesjugendversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der BJL Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind den
- (3) Mitgliedern unverzüglich gesammelt bekannt zu geben. Sie werden Bestandteil der von der Bundesjugendversammlung zu genehmigenden vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Bundesjugendversammlung gestellt werden, beschließt die Bundesjugendversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

### **§12 Die Bundesjugendleitung**

- (1) Die Bundesjugendleitung (abgekürzt BJL) setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Bundesjugendleiter/in
  - b) stellvertretende/r Bundesjugendleiter/in
  - c) Kassenwart/in
  - d) Schriftführer/in
- (2) Vertretungsberechtigte im Sinne des §26 BGB sind die Bundesjugendleiterin/der Bundesjugendleiter, die stellvertretende Bundesjugendleiterin/der stellvertretende Bundesjugendleiter, die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin/der Schriftführer. Jeweils zwei der Genannten sind berechtigt, den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es müssen aber hierbei stets die Bundesjugendleiterin /der Bundesjugendleiter oder sein/e/ihre Stellvertreter/in mitwirken. Alle Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (3) Die Bundesjugendleitung kann weitere Personen als Referent/innen zuziehen, die zu ihrer Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen. Die BJL kann sie – soweit es sachdienlich erscheint – mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.

### **§13 Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesjugendleitung**

- (1) Die Bundesjugendleitung führt die laufenden Geschäfte der Bundesjugend und nimmt die sich aus §2 Abs. 2 dieser Satzung ergebenden Aufgaben wahr. Daneben obliegt ihr:
  - a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Tagungen der Bundesjugendversammlung,
  - b) die Ausführung der Beschlüsse der Bundesjugendversammlung,
  - c) das Rechnungswesen und die Erstellung des Geschäfts- sowie des Kassenberichts für jedes Geschäftsjahr

### **§14 Amtsdauer der Bundesjugendleitung**

- (1) Die/der Bundesjugendleiter/in, dessen Stellvertreter/in, die/der Kassenwart/in und die/der Schriftführer/in werden von der Bundesjugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihre Amtsdauer verlängert sich ggf. bis zur Wahl einer neuen BJL. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Mitgliedschaft in der Bundesjugend (unter Berücksichtigung des §4 Satz 1 und §8 Satz 2j) oder im DSB. Wiederwahl in die BJL ist ohne Altersbegrenzung möglich.
- (2) Scheidet eines der BJL-Mitglieder während seiner Amtszeit aus, ernennt die BJL ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtsdauer.

### **§15 Beschlussfassung der Bundesjugendleitung**

- (1) Die BJL gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die BJL fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in BJL-Sitzungen, die vom Bundesjugendleiter/von der Bundesjugendleiterin und bei dessen Verhinderung von ihrem/seinem Stellvertreter/in schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig.
- (3) Die BJL ist beschlussfähig, wenn mindestens drei BJL-Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die gefassten Beschlüsse sind mit Angabe von Ort, Zeit und Teilnehmern und Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter, sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§16 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen**

- (1) Die BJL wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich den Mitgliedern bekannt zu geben.

### **§17 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Schwerhörigenbund (DSB) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls der DSB zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V.- Gesamtverband Frankfurt/M. zur ausschließlichen Verwendung im oben bezeichneten Sinn.

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben

Trier, 16.10.2010

Silvio Philipp  
(1. Bundesjugendleiter)

Julia Vogel  
(2. Bundesjugendleiterin)